

**Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes
„Verkoppelungsinteressenten der Woldemeede“
auf die Gemeinde Südbrookmerland**

Gemäß § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395) übertrage ich das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Verkoppelungsinteressenten der Woldemeede“ auf die Gemeinde Südbrookmerland.

Der Realverband erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Auflösungsverfügung unanfechtbar wird, § 46 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Realverbandsgesetz. Die Gemeinde Südbrookmerland wird von diesem Zeitpunkt an das Vermögen übernehmen und gleichzeitig in die Verpflichtungen des Realverbandes eintreten, § 46 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 45 Abs. 2 S. 3 u. 4 Realverbandsgesetz.

Begründung:

Diese Entscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 Realverbandsgesetz. Hiernach kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde das Vermögen und die Aufgaben eines Realverbandes auf die Gemeinde übertragen, wenn diese in dem Realverband die Vorstandsgeschäfte führt und innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes für den Verband kein Vorstand gewählt wurde.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Schreiben vom 22.08.2018 und 09.05.2019 in Abstimmung mit der Gemeinde Südbrookmerland beim Landkreis Aurich die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des oben genannten Realverbandes auf die Gemeinde Südbrookmerland beantragt. Die Absicht des Landkreises Aurich, eine Übertragung auf die Gemeinde Südbrookmerland vorzunehmen, wurde im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 31.05.2019, sowie am gleichem Tage auf der Internetseite und im Aushangkasten des Landkreises Aurich bekannt gemacht. Die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes ist gerechtfertigt, weil die Vertretung der Interessentenschaft nicht geregelt ist, so dass die Gemeinde Südbrookmerland gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Realverbandsgesetz die Vorstandsgeschäfte führt. Außerdem ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes, also bis zum 20. November 1972, kein Vorstand gewählt worden. Auch nach Bekanntmachung der Übertragungsabsicht wurde keine Vorstandswahl gemäß § 46 Abs. 2 Realverbandsgesetz beantragt.

Das mir bei der Übertragungsentscheidung zustehende Ermessen wurde gemäß § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt. Der Zweck der Ermächtigung wird beachtet, da durch die Übertragung ein Realverband aufgelöst wird, dessen Geschäfte schon

lange Zeit durch die Gemeinde Südbrookmerland geführt werden. Ein Realverband, dessen Vorstand nicht geregelt ist, ist handlungsunfähig und kann somit seine gesetzliche Aufgabe nach § 3 Realverbandsgesetz nicht selbst erfüllen. Die Übertragung von Vermögen und Aufgaben des Realverbandes auf die Gemeinde Südbrookmerland stellt sich somit als sinnvoll und verhältnismäßig dar.

Von der Übertragung sind folgende Flurstücke betroffen, jeweils eingetragen im Grundbuch von Forlitz-Blaukirchen, Blatt 90249:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Lage und Nutzung
38	1	Forlitz-Blaukirchen	An der Hieve, Gebäude-/Freifl.-Erholung
39	1	Forlitz-Blaukirchen	An der Hieve, Gebäude-/Freifl.-Erholung

Eine Ausfertigung dieser Verfügung liegt in der Zeit vom 09.09. bis zum 17.09.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictor-burer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, Dachgeschoss, Zimmer 306, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können die Mitglieder des Realverbandes und der Realverband innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg einzulegen.

Aurich, 2. September 2019

Landkreis Aurich
Der Landrat


Weber

